



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts :
DB Strategic Asset Allocation (SAA) (Plus)

Unternehmenskennung (LEI-Code)
529900BXKPMXQTRE1V05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ mit einem sozialen Ziel

- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen und sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen von DB SAA (Plus) werden bei der Auswahl von Finanzinstrumenten ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Das Finanzprodukt strebt jedoch weder eine nachhaltige Investition an, noch trägt es zur Erreichung von Umwelt- oder sozialen Zielen im Sinne von Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bei.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien, die bei den im Rahmen der Strategie getätigten Anlagen Anwendung finden, basiert ausschliesslich auf den von MSCI ESG Research (UK) Limited und MSCI ESG Research LLC (im Folgenden „MSCI“) erstellten und aktualisierten Positiv-Listen für Anlagefonds, Emittenten von Anleihen sowie Aktien.

Für Fonds berechnet MSCI das Rating anhand eines sogenannten „Fund ESG Quality Scores“, also eines Wertes, der sich als gewichteter Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Fonds gemäss den letzten durch den Investmentfonds veröffentlichten Beständen enthaltenen Vermögensgegenstände ergibt. Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Investmentfonds in eine Positiv-Liste aufgenommen wird, ist, dass MSCI ein ESG Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat, wenn ein solcher Investmentfonds durch MSCI in der sogenannten Peer Group, die in ihrem Namen die Bezeichnung „Emerging Markets“ (Schwellenländer) oder „High Yield“ (hochverzinslich) trägt, angezeigt wird, oder wenn ein solcher Investmentfonds gemäss seiner Peer Group in Aktien eines Landes investiert, dessen Aktiengesellschaften dem MSCI Emerging Markets (EM) Index angehören werden. Für alle anderen Investmentfonds ist Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in die Positiv-Liste, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „A“ vergeben hat.

Bei der Auswahl von Investmentfonds (mit Ausnahme solcher, die überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) werden im Rahmen des Anlageprozesses zusätzlich die wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Als wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind gemäss Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten solche zu verstehen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung auswirken.

Die Bank strebt an, dass mindestens 51 % des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben und kurzfristigen Einlagen nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach den folgenden Kriterien auch wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Derzeit werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Auswahl von Anlageinstrumenten wie folgt berücksichtigt:

- Bei der Auswahl von Anlagen für Investmentfonds werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschliesslich bezogen auf die Fonds berücksichtigt, die nicht überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren. Dies geschieht über einen Ausschlussansatz auf Basis der von Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Dabei werden Investmentfonds ausgeschlossen, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen

- Treibhausgasemissionen sowie
- Soziales und Beschäftigung berücksichtigen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Berücksichtigung von EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (EU-Taxonomie)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Daher trägt dieses Finanzprodukt nicht zur Erreichung der in der EU-Taxonomie festgelten Ziele "Klimaschutz", "Anpassung an den Klimawandel", „die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, „der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ bei.

Da die Finanzportfolioverwaltung derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anstrebt, die gemäß der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, werden derzeit keine Angaben erhoben, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Bei der Auswahl von Investmentfonds (mit Ausnahme solcher, die überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) werden im Rahmen des Anlageprozesses zusätzlich die wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Die Bank strebt an, dass mindestens 51 % des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben und kurzfristigen Einlagen nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach den folgenden Kriterien auch wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Auswahl von Anlageinstrumenten wie folgt berücksichtigt:

- Bei der Auswahl von Investmentfonds werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nur bezogen auf die Fonds berücksichtigt, die nicht überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren. Dies geschieht über einen Ausschlussansatz auf Basis der von den Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Dabei werden Investmentfonds ausgeschlossen, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



- „Treibhausgasemissionen“ sowie
- „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigen.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können den „Regelmässigen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“, die als Bestandteil des Jahresendreportings zur Verfügung gestellt werden, entnommen werden oder unter <https://deutschewealth.com/de/articles/sustainability-related-disclosures/sustainability-related-disclosures-db-suisse.html> abgerufen werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die verwalteten Kundenvermögen sind breit diversifiziert, um ein bestimmtes Risiko-Rendite-Profil mit zusätzlichem Fokus auf ESG-Aspekten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) umzusetzen. Für das verwaltete Vermögen wird eine Wertentwicklung angestrebt, die sich an der Entwicklung der Kapitalmärkte im Rahmen der mit dem Kunden getroffenen Strategievereinbarung und den zulässigen Anlageinstrumenten orientiert.

Für Kunden, die sich für eine Plus-Strategie entscheiden, steht bei fallenden Kursen an den Kapitalmärkten die Begrenzung der Verluste auf den vereinbarten Zielwert im Kalenderjahr im Vordergrund (kein Kapitalschutz). Die Plus-Strategie strebt ein reduziertes Risiko mit konstanten Renditechancen an. Die höhere Risikotoleranz spiegelt sich in einer niedrigeren Mindestquote für Anlagen in Liquidität und Anleihen sowie anleihenbezogene Anlagen wider.

Das Produkt DB SAA (Plus) basiert auf einem eingeschränkten Anlageuniversum, da als Anlageinstrumente nur Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) und ETF zulässig sind.

DB SAA (Plus) wird vorzugsweise in Anlageinstrumente investieren, welche die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Bereich der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ – wie vorstehend beschrieben – berücksichtigen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Als Grundlage für die Auswahl von Anlageinstrumenten verwendet die Bank ausschliesslich die aktuellen Positiv-Listen von MSCI, die unter Berücksichtigung eines MSCI ESG-Ratings von mindestens „A“ bzw. mindestens „BBB“ für Anlagen „Emerging Markets“ oder „High Yield“ erstellt wurden, und die zuvor erwähnten Ausschlusskriterien.

Bei der Auswahl von Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, werden zusätzlich wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gruppen „Treibhausgasemissionen“ und „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt.

Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen werden ausschliesslich bei Deutsche Bank (Schweiz) AG gehalten. Auf diese Vermögensgegenstände werden die ESG-Kriterien nicht angewendet. Liegen nach Ansicht der Bank besondere Marktbedingungen vor, können

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen einen erheblichen Teil des verwalteten Kundenvermögens ausmachen. Unter solchen besonderen Marktbedingungen können bis zu 100 % des Vermögens in nicht ESG-konformen Anlageinstrumenten gehalten werden.

Die Positiv-Listen werden von MSCI regelmässig aktualisiert. Bei der Auswahl von Anlagen von „sonstigen Emittenten“ und Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gruppen „Treibhausgasemissionen“ und „Soziales und Beschäftigung“ wie oben beschrieben berücksichtigt.

Bei Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, geschieht dies mittels eines Ausschlussansatzes, der auf von Vermögensverwaltungs-, Investment- oder Fondsgesellschaften oder von MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Der Bank und MSCI werden von den Investment-/Fondsgesellschaften oder den betreffenden Emittenten nicht immer Daten zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung von wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Stehen Daten von den Investment-/Fondsgesellschaften zur Verfügung, werden sie auf der Grundlagen der Daten von MSCI verwendet und geprüft. Sind keine Daten von Investment-/Fondsgesellschaften verfügbar, werden die Daten von MSCI als Bewertungsgrundlage verwendet.

Erfüllt ein Anlageinstrument die ESG-Kriterien nicht mehr, bemüht sich die Bank nach besten Kräften, die Position zu verkaufen, wobei die Interessen des Kunden jederzeit gewahrt werden.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Als Grundlage für die Auswahl der Anlageinstrumente dienen ausschliesslich die Positiv-Listen von MSCI, die unter Berücksichtigung eines MSCI ESG-Ratings von mindestens „A“ bzw. mindestens „BBB“ für Anlagen „Emerging Markets“ oder „High Yield“ erstellt wurden, und die erwähnten Ausschlusskriterien.

MSCI wendet ein Scoringmodell an, das erhebliche ESG-Chancen und -Risiken identifizieren und bemessen soll. Hierbei fließen unter anderem Aspekte guter Unternehmensführung ein.

Bei der Auswahl von Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, werden wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt.

Zusätzlich nimmt MSCI Emittenten (mit Ausnahme von Staaten und Investmentfonds) nicht in eine Positiv-Liste auf, wenn sie in – aus Sicht der Bank – kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen Geschäftsfeldern nennenswerte Umsätze erwirtschaften.

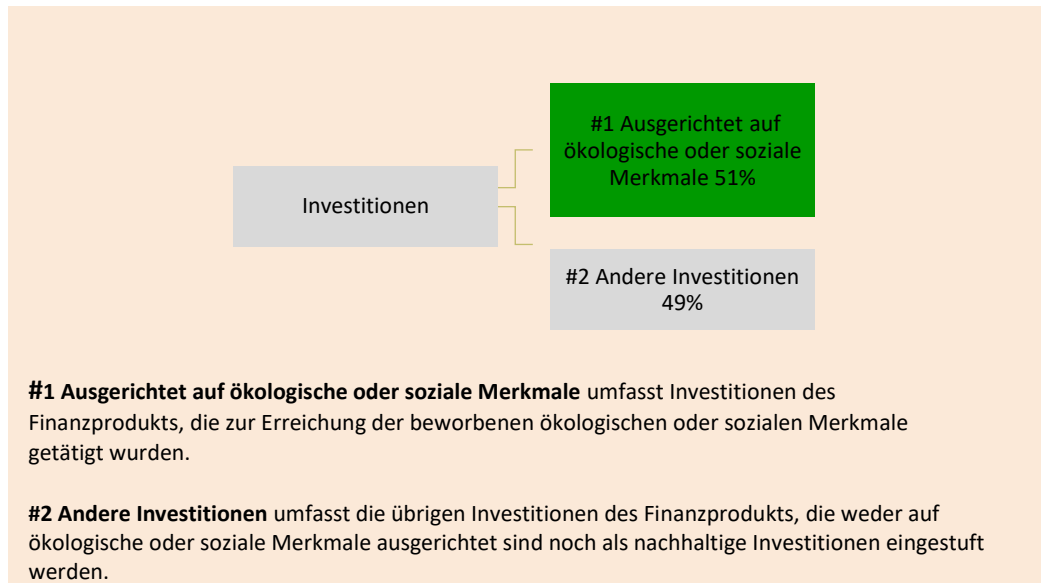
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es sollen mindestens 51 % des Portfolios aus Investitionen bestehen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden. Nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung werden nicht angestrebt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Finanzportfolioverwaltung verfolgt keine nachhaltigen Investitionen und berücksichtigt nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU Taxonomie. Daher wird kein Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen Investitionen erreicht.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EUTaxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten

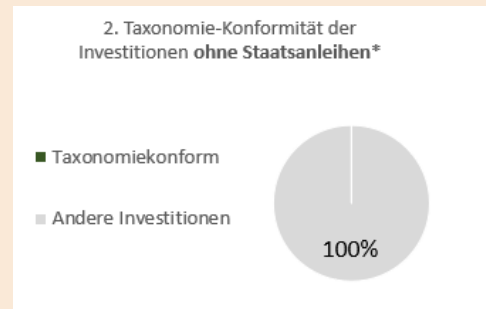
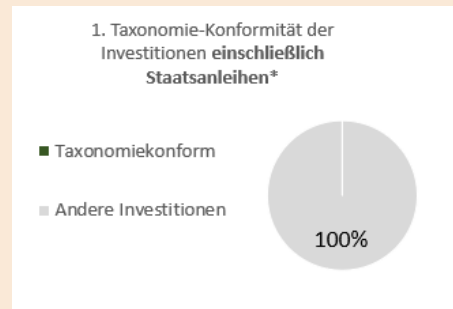
wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die Finanzportfolioverwaltung strebt keine nachhaltigen Anlagen, die als EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie einzustufen sind, an. Dieser Wert kann zwischen 0 % und 100 % liegen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Die Finanzportfolioverwaltung strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit Umweltziel an, das gemäß der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) als ökologisch nachhaltig eingestuft wird. Daher wird auch kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten angestrebt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Finanzportfolioverwaltung strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Kontoguthaben und kurzfristige Anlagen sind als nicht ESG-konforme Anlagen zulässig. Sie werden als Liquiditätspuffer im aktiven Portfoliomanagement verwendet. Der Anteil von Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) kann je nach Marktlage sehr schwanken und sollte im Durchschnitt ca. 5 % betragen.

Liegen nach Ansicht der Bank besondere Marktbedingungen vor, können Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen bis zu 100 % des verwalteten Kundenvermögens ausmachen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Sofern der Einsatz von Terminkontrakten nicht ausgeschlossen ist, ist bei der Ausführung von Termingeschäften für die Gegenpartei kein MSCI ESG-Rating erforderlich (Austausch). Darüber hinaus dürfen Anlagen in Terminkontrakte, deren Basiswert mindestens ein Index ist ebenfalls vorgenommen werden, wenn MSCI kein MSCI ESG-Rating oder ein MSCI ESG-Rating von „A“ für die Indizes angibt und sie deshalb nicht auf eine Positiv-Liste aufgenommen werden müssen.

Derivaten, deren Basiswert kein ESG-Index oder keine Wertpapiere sind, welche die Mindestkriterien einhalten, dürfen lediglich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Bank strebt keine Beteiligung an nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor an.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://deutschewealth.com/en/articles/regulatory_information.html